Stadt Telgte

Bauleitplanverfahren zur Errichtung einer Kindertagesstätte an der Robert-Schumann-Straße in Telgte-Stadt

(4. Änderung Bebauungsplan „Drostegärten-Ost“)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung

Biologische Umwelt-Gutachten Schäfer

Auftraggeber

Stadt Telgte

Baßfeld 4-6

48291 Telgte

Auftragnehmer/Bearbeitung

Biologische **U**mwelt-**G**utachten **S**chäfer
Stettiner Weg 13
48291 Telgte
Festnetz: 02504-985059
Email: bugs.schaefer@gmx.de

Büro für
Biologische Umwelt-Gutachten Schäfer
Dipl.-Geograph & Landschaftsökologe
Peter Schäfer
Stettiner Weg 13
48291 Telgte

Telgte, den 26. August 2019

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung 4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 4
1.2 Rechtliche Grundlagen 5
1.3 Zustandsbeschreibung und Vorbelastungen 6
1.4 Vorhabenbeschreibung 8
2 Vorprüfung 9
2.1 Wirkfaktoren 9
2.2 Artenspektrum 9
2.2.1 Datenermittlung 9
2.2.1.1 Abfrage FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" 9
2.2.1.2 FOK-Abfrage 9
2.2.1.3 Sonstige Abfragen und Daten 10
2.2.1.4 Gebietsbegehungen 10
2.2.2 Potenzialabschätzung 10
2.3 Überschlägige Konfliktanalyse 13
3 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte 14
3.1.1 Schädigungen und Tötungen 14
3.1.2 Funktionsverluste 14
3.1.3 Risikomanagement 14
3.2 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände 15
4 Zusammenfassung 16
5 Literatur 18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes 4

Abbildung 2: Landschaftliche Einbindung des Plangebietes 7

Abbildung 3: Vorentwurf (Stand August 2019) des geänderten B-Plans (Ausschnitt) mit den acht zu erhaltenden Bäumen (rot = Erhalt unsicher) 8

Anhangsverzeichnis

Anhang I: Für den Messtischblattquadranten 4012/2 gemäß FIS-Abfrage vom 3.7.2019 gemeldete planungsrelevante Arten I

Anhang II: Fotodokumentation II

Anhang III: Prüfprotokolle IV

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Telgte beabsichtigt den Bau einer Kindertagesstätte (KiTa) an der Robert-Schumann-Straße, um möglichst zügig ein ausreichendes Angebot von Kinderbetreuungsplätzen zu sichern. Für die KiTa vorgesehen ist eine 2.683 qm Fläche (Telgte Stadt, Flur 51, Flurstück 1471) im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Drostegärten-Ost“ in unmittelbarer Nähe zur Warendorfer Straße (K 50) bzw. zur Bahnlinie Münster – Rheda-Wiedenbrück (Abbildung 1). Die dafür notwendige Änderung des Bebauungsplans (4. Änderung Bebauungsplan „Drostegärten-Ost“: Umwidmung Grünfläche in Gemeinbedarfsfläche) soll als beschleunigtes Verfahren nach 13 a Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen.

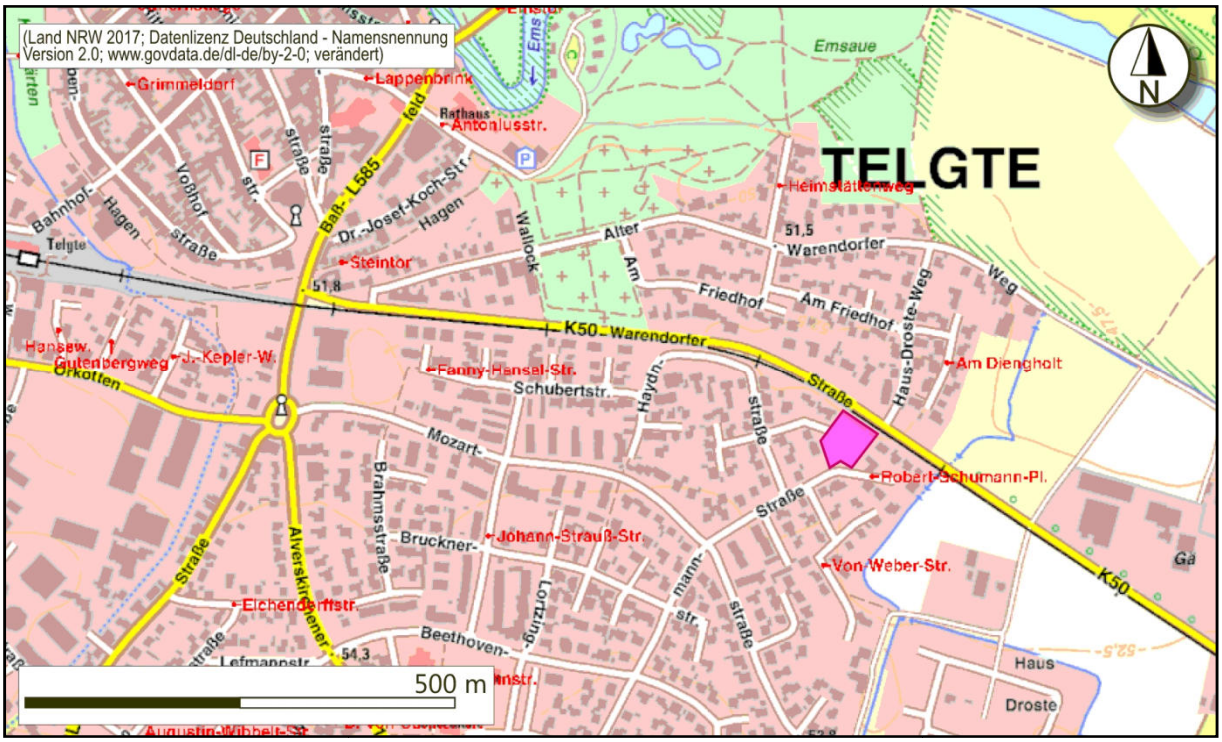

Abbildung 1: Lage des Plangebietes

Bei Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren sind die unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gemäß MWEBWV & MKULNV (2010) zu berücksichtigen, da bei der Durchführung des konkreten Vorhabens Artenschutzbelange betroffen sein können. Demnach ist als eigenständiges Verfahren eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, in der die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten zu behandeln sind.

Aus diesem Anlass hat die Stadt Telgte das *Büro für Biologische Umweltgutachten Schäfer* (B.U.G.S.) mit der Erarbeitung eines entsprechenden Fachbeitrags als Grundlage für die behördlicherseits durchzuführende ASP beauftragt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die hier relevanten europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz, die sich aus den Artikeln 12, 13 und 16 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und den Artikeln 5, 9 und 13 der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) ergeben, sind durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.3.2010 in nationales Recht umgesetzt worden. Demnach sind im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben, d. h. sämtlicher Planungs- und Zulassungsverfahren, die unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG zu beachten. Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beinhalten

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Hierfür ist von den zuständigen Behörden als eigenständiges Verfahren eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann. Sie berücksichtigt, sofern nicht darüber hinaus weitere Arten als untersuchungsrelevant eingestuft wurden, gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nur die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten i. S. der V-RL. Aufgrund des hohen Anteils häufiger, weit verbreiteter und ungefährdeter Vogelarten konzentriert sich die Prüfung in Nordrhein-Westfalen bei dieser Tiergruppe auf als „prüfungsrelevant" definierte Arten (KIEL 2015; vgl. KAISER 2018). Allerdings ist es „entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und der aktuellen Rechtsprechung [...] nicht möglich, ubiquitäre [Vogel-]Arten komplett unberücksichtigt zu lassen. So hat das BVerwG klargestellt, dass die Frage, ob Brut- oder Nistplätze von ubiquitären Arten durch ein Vorhaben betroffen sind, nicht mit der Begründung, es handele sich um irrelevante bzw. allgemein häufige Arten, ungeprüft gelassen werden kann (BVerwG vom 12. März 2008, 9 A 3.06: RN 225). Insofern wird eine Prüfung regelmäßig erforderlich sein [...]." (RUNGE et al. 2010: 27). Da die besonderen Artenschutzbestimmungen nicht für domestizierte Arten und ihre verwilderten Formen gelten, ist z. B. die Straßentaube davon ausgenommen (LANA 2010; vgl. KRETZSCHMAR 2013). Alle übrigen Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Das erforderliche Prüfungsprocedere ist in der VV-Artenschutz (MUNLV 2016) und in der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (MWEBWV & MKULNV 2010) geregelt.

Die Prüfgrundlage bilden vorhandene Daten zu den Arten im Plangebiet und dessen Umgebung, in vielen Fällen aber auch eigens für das Verfahren erhobene und damit aktuelle Daten (Arten-Bestandserfassung vor Ort). Es ist allerdings zulässig, auf eine Bestandserfassung zu verzichten, wenn es z. B. um „[...] das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile [...]" geht (MWEBWV & MKULNV 2010: 7). Aufgrund der

Lage des Plangebiets und seiner geringen Flächengröße (s. Kapitel 1.3) ist dies hier der Fall, so dass „[...] eine kombinierte Potenzial-Risiko-Analyse (d. h. ohne eine spezielle Kartierung) [...]" (MWEBWV & MKULNV 2010: 7) zur Anwendung kommt. Zumindest ist aber eine Begutachtung der im Plangebiet vorhandenen, tierökologisch relevanten Strukturen erfolgt.

Das Ziel einer ASP ist, rechtliche Konflikte mit diesen Arten zu vermeiden und Beeinträchtigungen zu minimieren. Dazu wird zunächst in einer Vorprüfung geklärt, bei welchen Arten und in welcher Weise es durch den geplanten Eingriff überhaupt zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen kann (Stufe I). Sind solche Konflikte nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen, werden in der Stufe II die betroffenen Arten im Einzelfall betrachtet (vertiefende Art-für-Art-Betrachtung). Wird das Eintreten eines Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Verbote für möglich gehalten, folgen die Erarbeitung von Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigungen und die abschließende Prüfung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen. Nur wenn trotz allem noch ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gegeben ist, muss ein Ausnahmeverfahren durchlaufen oder das Projekt umgestaltet oder beendet werden.

Gemäß VV-Artenschutz sind Verbotstatbestände bei einer europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Art oder bei einer europäischen Vogelart dann erfüllt,

- wenn sich das Tötungsrisiko (z. B. durch Kollisionen) signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder bei abwendbaren Kollisionen (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft),
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen),
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen).

Die Artenschutzbestimmungen des BNatSchG enthalten eine Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe, bei deren Interpretation LANA (2009), MUNLV (2016) und RUNGE et al. (2010) gefolgt wird.

1.3 Zustandsbeschreibung und Vorbelastungen

Bei dem 2.683 m² großen Plangebiet handelt es sich zu ungefähr gleichen Teilen um eine mit Gehölze bestandene oder mit Hochstauden und Vielschnittrasen bewachsene Fläche (Abbildung 2; Anhang II: Fotos 1-9). Den zentralen Bereich nimmt entsprechend der festgesetzten Zweckbestimmung „Bolzplatz" eine magere, blütenreiche Rasenfläche ein. Zu den umgebenen Bereichen ist der Bolzplatz mit einem mehrere Meter hohen Zaun abgegrenzt, der im Sommer bis auf große Teile der Südwestseite vollständig von rankenden Pflanzen bedeckt wird. Auf dem zur Haydnstraße und Robert-Schumann-Straße hin gelegenen Vorplatz stehen auf einem Vielschnittrasen drei Bäume (Ahorn-Art, Hainbuche) mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) zwischen 30 cm und 60 cm. Der südöstliche Grenzstreifen des Plangebiets ist zurzeit auf einer Breite von wenigen Metern an die beiden Anlieger verpachtet und wird mehr oder weniger intensiv als Gartenfläche genutzt. Hier befinden sich neben zwei älteren Bäumen (Ahorn-Art BHD 60 cm, Hainbuche BHD 30 cm) vor allem Sträucher und Hochstauden sowie als Rasen oder Beet genutzte Bereiche. Ein ähnlich schmaler Streifen entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze ist in der nördlichen Hälfte mit Sträuchern,

einer eutraphenten Hochstaudenflur sowie einzelnen Nutzpflanzen bewachsen, die südliche Hälfte weist einen mit Rasen bewachsen sowie einen gepflasterten Bereich auf. Im nördlichen Teil des Plangebiets entlang der Bahngleise befindet sich ein unterwuchsreicher Gehölzbestand mit acht älteren Bäumen (Stiel-Eichen, Hainbuchen, Ahorn-Arten, unbest. Laubbaum) mit BHD zwischen 20 cm und 60 cm. Der direkt an das Gleisbett angrenzende Bereich ist mit Gräsern und Hochstauden bewachsen.

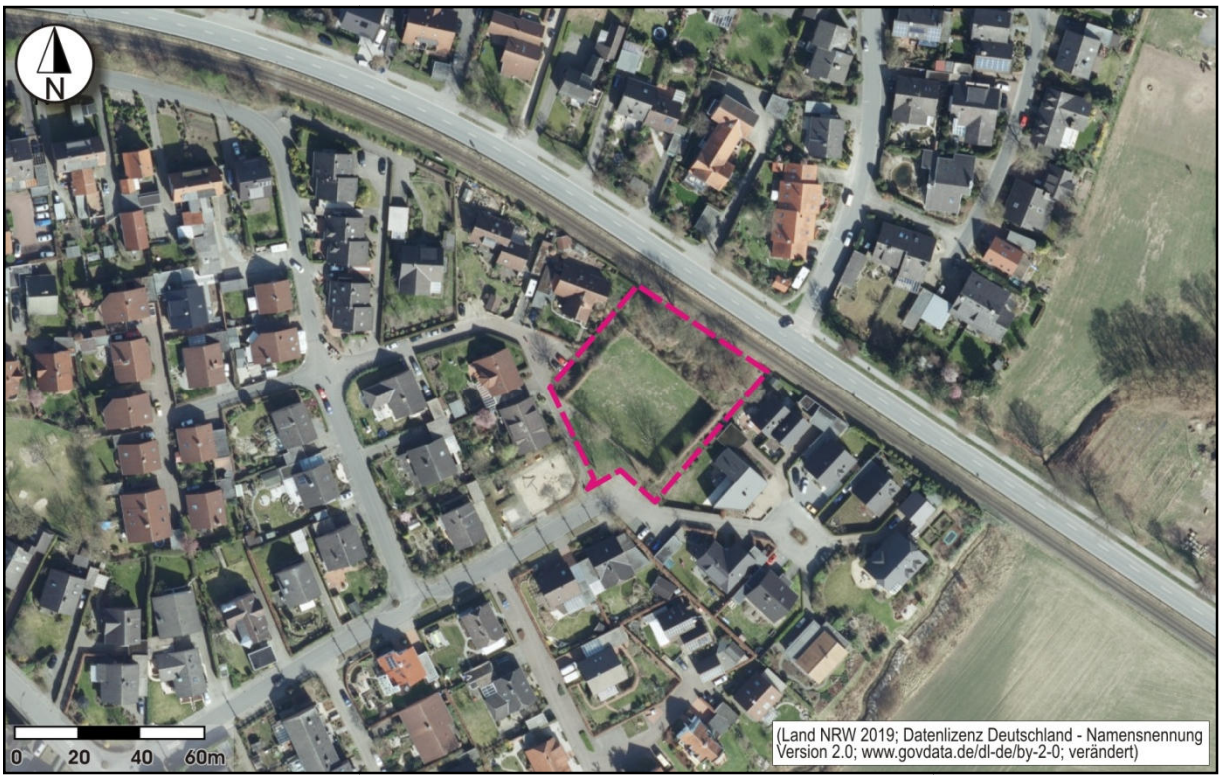

Abbildung 2: Landschaftliche Einbindung des Plangebietes

Das Plangebiet ist vollständig von Siedlungsfläche umgeben. Zum allergrößten Teil handelt es sich dabei um eine Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern, die sich großflächig in südlicher bis westlicher Richtung fortsetzt. Nach Nordosten hin stellen die Bahnlinie und die Kreisstraße eine scharfe Zäsur dar, dahinter erstreckt sich ein bis an den Rand der Emsaue reichendes Wohngebiet. Die nächstgelegenen, großflächigen Offenlandbereiche beginnen östlich des Plangebiets und jenseits der Kreisstraße in einer Entfernung von ca. 70 m.

Durch die Lage inmitten von Siedlungsflächen und die unmittelbare Nähe zu einer Bahnstrecke und einer Kreisstraße ergibt sich eine stark isolierte Lage des Plangebietes mit allen Konsequenzen in tierökologischer Hinsicht. So ist die Fläche vor allem von bodengebundenen, kleineren Arten über größere Distanzen kaum zu erreichen. Eine nennenswerte Verbindungsstruktur stellt lediglich die Bahnstrecke dar, die aber zumindest in Richtung Bahnhof schon bald durch eine Hauptverkehrsstraße unterbrochen wird. Eine solche Kombination aus Verinselung und geringer Flächengröße geht grundsätzlich mit einer unterdurchschnittlichen Artendiversität einher.

Weitere bedeutsame, tierökologisch relevante Vorbelastungen für das Plangebiet ergeben sich aus der häufigen Anwesenheit von Personen und von freilaufenden Haustieren (Hunde

und Katzen; eig. Beob.). Die auf Tiere ausgehenden Störungen durch den Spielbetrieb auf der Rasenfläche und die Frequentierung der öffentlichen Wege sowie der Gärten sind offensichtlich, aber auch der zur Bahnstrecke hin gelegene Gehölzbestand wird erkennbar genutzt (Grünabfälle). Weitere potenzielle Beeinträchtigungen von in dieser Hinsicht sensibel reagierenden Arten stellen künstliche Lichtquellen (Wohngebäude, Straßenlaternen), die Lärmbelastung insbesondere durch den Bahn- und den Straßenverkehr sowie die Silhouettenwirkung der umliegenden Bäume und Gebäude dar.

1.4 Vorhabenbeschreibung

Das überplante Flurstück hat eine Fläche von 2.683 m². Geplant ist die Errichtung einer KiTa in eingeschossiger Bauweise mit Satteldach. Der Baukörper und die Stellflächen liegen schwerpunktmäßig im südöstlichen Teil des Plangebiets, der Außenbereich ist dem Baukörper im Wesentlichen nordwestlich vorgelagert. (Abbildung 3). Der Baubeginn soll unmittelbar nach Erlangung der Rechtskraft des B-Plans erfolgen. Die Baufeldräumung wird demnach möglichst schon ab Oktober 2019 durchgeführt.

Zur Umsetzung ist im Plangebiet die Entfernung des größten Teils der Vegetation erforderlich. Erhalten bleiben 7 oder 8 der älteren Bäume (2 Eichen, 3 oder 4 Ahornbäume, 2 Hainbuchen). Eine Gehölzentfernung wird gemäß § 39 (5) 2 BNatSchG nicht zwischen dem 1.3. und dem 30.9. eines jeden Jahres durchgeführt. Die überschlägige Konfliktanalyse (Kapitel 2.3) erfolgt unter dieser Prämisse.

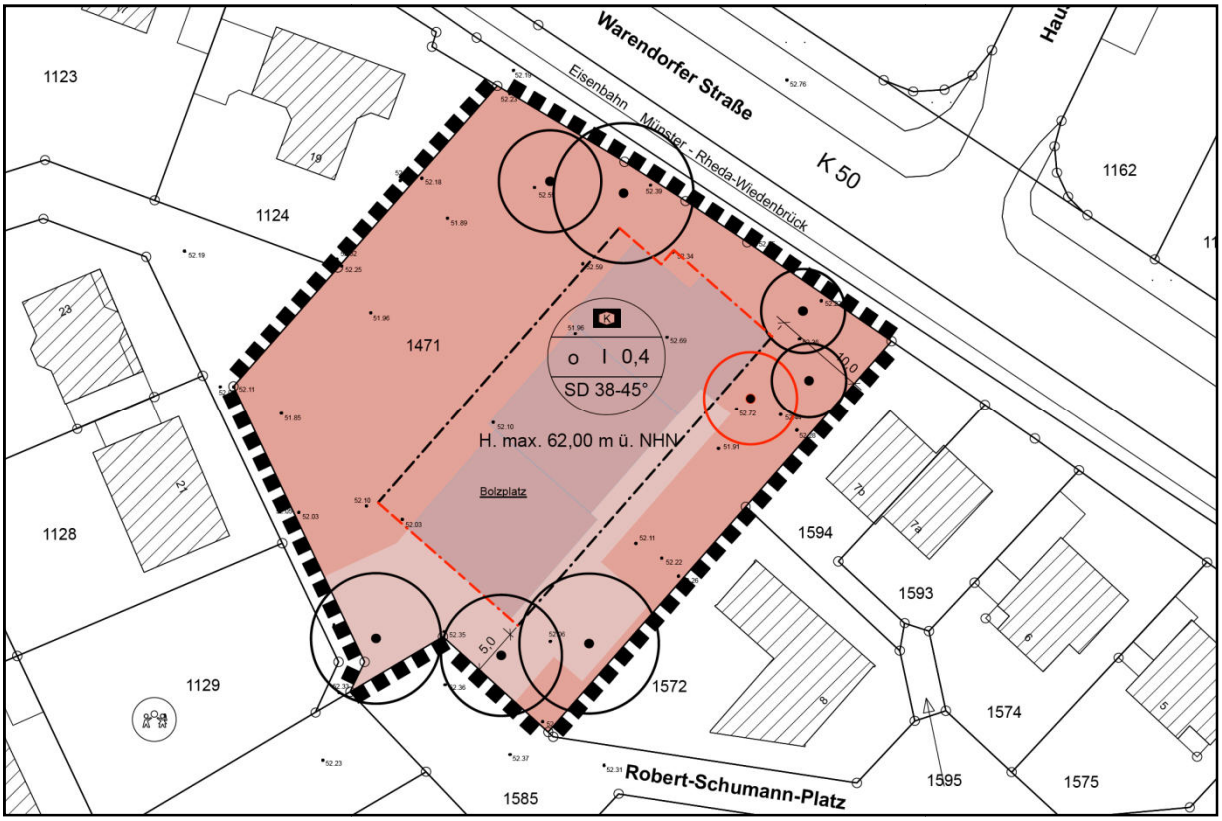

Abbildung 3: Vorentwurf (Stand August 2019) des geänderten B-Plans (Ausschnitt) mit den acht zu erhaltenden Bäumen (rot = Erhalt unsicher)

2 Vorprüfung

2.1 Wirkfaktoren

Im Zuge der Errichtung der KiTa können allgemein folgende Wirkfaktoren artenschutzrechtlich relevant werden:

- Baubedingte Wirkfaktoren

Befahren und Abstellen von Baufahrzeugen; Lagerung von Baumaterial; Lärm- und Lichtemissionen, Erschütterungen, Anwesenheit von Personen in bislang störungsarmen Bereichen; Abtragung und Aufschüttung von Boden incl. Zwischenlagerung; Beseitigung von Vegetation und weiterer tierökologisch relevanter Strukturen; vorübergehende Gefahr der Tötung durch fallengleiche Strukturen (z. B. Ausschachtungen).

- Anlagebedingte Wirkfaktoren

Dauerhafte Beseitigung tierökologisch relevanter Lebensräume durch Überbauung, Versiegelung oder Errichtung von Ausbreitungsbarrieren; Gefahr der Tötung durch fallengleiche Strukturen (z. B. Lichtschächte)

- Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Optisch (Licht) und akustisch hervorgerufene Störungen; Gefahr der Tötung durch Befahren mit Fahrzeugen.

2.2 Artenspektrum

2.2.1 Datenermittlung

2.2.1.1 Abfrage FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"

Die Abfrage der im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV gemeldeten planungsrelevanten Arten (ohne Filterung nach Lebensraumtypen) für den Messtischblattquadranten 4012/2 erfolgte am 3.7.2019. Demnach sind ab dem Jahr 2000 für diesem Quadranten 34 planungsrelevante Arten (3 Fledermausarten, 28 Vogelarten, 2 Amphibienarten, 1 Reptilienart) gemeldet worden (Anhang I). Eine genaue Lokalisierung der Vorkommen ist über eine FIS-Abfrage nicht möglich. Auch liefert das FIS keine Informationen über Vorkommen nicht planungsrelevanter, aber dennoch europäisch besonders geschützter Vogelarten (vgl. Kapitel 1.2).

2.2.1.2 FOK-Abfrage

Die Abfrage des Fundortkatasters (FOK) des LANUV im FIS „@LINFOS" am 3.7.2019 im Hinblick auf planungsrelevante Arten erbrachte für die Umgebung des Plangebietes bis zu einem Abstand von ca. 300 m keine Nachweise planungsrelevanter Arten.

2.2.1.3 Sonstige Abfragen und Daten

Die Datenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf erbrachte keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter oder sonstiger naturschutzfachlich bemerkenswerter Arten (Antwort vom 1.7.2019, Frau Kriegs).

2.2.1.4 Gebietsbegehungen

Das Plangebiet ist 2019 an drei Tagen (6.4., 9.8., 19.8.) aufgesucht worden, um hier tierökologisch relevante Strukturen (u. a. Nisthilfen, Höhlungen und Spalten in Bäumen) oder Hinweise auf Vogelbruten oder Fledermauskolonien (insb. Horste, Kot, Urinfahnen) zu erfassen. Aufgrund der Struktur und des Alters der Bäume, dem kleinen und von allen Seiten einsehbaren Bestand und wegen der außergewöhnlichen Trockenheit in dieser Vegetationsperiode war auch noch im August eine in Hinblick auf die Aufgabenstellung ausreichende Sichtbarkeit der Kronenbereiche gegeben. Zudem waren die Stämme nicht mit Efeu bewachsen, was eine angemessene Beurteilung häufig erschwert.

Der BHD der älteren Bäume lag zwischen 20 und 60 cm. Die größten BHD-Werte mit mindestens 50 cm wiesen zwei Eichen und ein Ahorn in der nördlichen Gebietshälfte sowie drei Ahornbäume am südlichen Gebietsrand auf. Da sich die Bäume, und hier besonders die Ahornbäume, jedoch bereits in wenigen Metern Höhe stark verzweigten, besaßen schon die Hauptäste wesentlich geringere Durchmesser (Anhang II: Fotos 1-3, 5, 7, 9).

Mehrere Bäume wiesen ausgefaulte Öffnungen im Bereich abgeschnittener Äste auf, die aber nur oberflächlich und/oder nach oben (regenexponiert) ausgerichtet waren und/oder einen sehr kleinen Durchmesser aufwiesen. Spechthöhlen wurden nicht gefunden. An zwei Bäumen in der nördlichen Gebietshälfte (Eiche, Ahorn) gab es tote Äste mit nennenswerten Anteilen an Spalten und sich ablösender Rinde (Anhang II: Fotos 7, 8). Große, von Greif- oder Rabenvögeln stammende Nester waren nicht vorhanden.

Es sind zwei Nistkästen festgestellt worden, die sich auf dem Pachtgrundstück des Wohnhauses Robert-Schumann-Platz Nr. 8 befanden (Anhang II: Foto 9). Einer der Kästen hing an dem Zaun des Bolzplatzes, wobei es sich eher um ein Dekorationsobjekt geringer Größe gehandelt hat. Der andere war, nach Angaben der Bewohner seit zwei Jahren, an einem Ahornbaum befestigt. Keiner der beiden Kästen wies äußerlich Kotspuren auf.

Planungsrelevante Arten sind bei diesen Begehungen nicht beobachtet worden. Registriert wurden im Plangebiet bzw. in direkt angrenzenden Bereichen lediglich einige nicht planungsrelevante Vogelarten (Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dohle, Grünfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz, Türkentaube, Zilpzalp).

2.2.2 Potenzialabschätzung

Das potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet wird anhand zahlreicher eigener Bestandserfassungen von bezüglich Struktur, Lage, Größe und Vorbelastung ähnlichen Flächen im Münsterland abgeleitet. Als Grundlage dienen die Lebensraumansprüche, Verhaltensweisen, Verbreitungsmuster und die regionale Verbreitung der Arten. Ausgangspunkt sind die in Kapitel 2.2.1 genannten Arten sowie weitere, hier ebenfalls möglicherweise

vorkommende planungsrelevante Arten. Für die Gruppe der nicht planungsrelevanten, europäischen Vogelarten werden Beispiele genannt.

Für Siedlungsgebiete typische Fledermausarten und hier am wahrscheinlichsten zu erwarten sind die Breitflügelfledermaus und die Zwergfledermaus, wobei letztere die mit Abstand höchste Bestandsdichte aufweisen dürfte. Es ist unverständlich, warum ausgerechnet diese beiden Arten nicht in der FIS-Abfrage (vgl. Anhang I) aufgeführt werden. Für beide kommen v. a. für die Wochenstuben prinzipiell alle Gebäude in der Umgebung infrage, da das Gebäudealter nebensächlich ist und es nur auf das Vorhandensein entsprechend nutzbarer Strukturen ankommt. Einzelne Individuen insbesondere der Zwergfledermaus können darüber hinaus Nistkästen, Baumhöhlen und Baumspalten beziehen (DIETZ et al. 2007; MESCHEDE & RUDOLPH 2004). Somit ist davon auszugehen, dass im Plangebiet regelmäßig jagende Zwerg- und Breitflügelfledermäuse auftreten, zumal beide Arten das Licht nicht meiden und sogar gezielt z. B. Straßenlaternen aufsuchen, um angelockte Insekten zu jagen. Darüber können sich einzelne Zwergfledermäuse insbesondere im Sommerhalbjahr in Nistkästen sowie unter sich ablösender Rinde und in Astspalten aufhalten. Aufgrund des Fehlens ausreichend dimensionierter Baumhöhlungen ist mit Winterquartieren von Fledermäusen nicht zu rechnen. Die im FIS des LANUV genannten, lichtempfindlichen Arten Fransenfledermaus, Braunes Langohr und Bechsteinfledermaus sind im Plangebiet angesichts dessen Lage, Größe und Ausstattung, im Falle der Bechsteinfledermaus aber allein schon aufgrund der Seltenheit, nicht zu erwarten.

Von den in der FIS-Abfrage (Anhang I) aufgeführten planungsrelevanten Vögeln ist im Plangebiet von vornherein nicht mit Vorkommen gewässertypischer Arten oder von Offenlandarten der Agrarlandschaft zu rechnen, in diesem Fall also Eisvogel, Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn. Ebenfalls keine adäquaten Lebensbedingungen liegen für Arten vor, die an ihren gehölzgeprägten Brutplatz zwar relativ geringe Ansprüche stellen, für die Nahrungssuche aber unmittelbar angrenzendes und ausreichend großes sowie günstig strukturiertes Offenland benötigen. Hierzu gehören Baumpieper, Nachtigall und Steinkauz. Letztere Art ist zudem in hohem Maß auf künstliche Nisthilfen („Steinkauzröhren") oder größere Höhlungen angewiesen, die im Plangebiet nicht vorhanden sind. Desweiteren lassen sich Arten ausschließen, die bei ihrem Brutplatz auf Waldbereiche mit häufig älterem und großflächigem Baumbestand angewiesen sind, der zudem möglichst störungsarm sein sollte und sich daher normalerweise erst in einem größeren Abstand zu Siedlungsgebieten befindet. Über einen längeren Zeitraum gesehen besteht zwar eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass einige der Arten auch mal als Nahrungsgäste im Plangebiet beobachtet werden können, doch hat das Gebiet angesichts ihres sehr großen Aktionsraums in dieser Hinsicht keine wesentliche Bedeutung. Hierzu gehören Habicht, Kleinspecht, Mäusebussard, Schwarzspecht, Waldschnepfe und Wespenbussard.

Baumfalke, Kuckuck und Pirol sind so seltene und unstet auftretende Brutvögel, dass selbst die Wahrscheinlichkeit sich im Plangebiet kurzzeitig aufhaltender Individuen vernachlässigbar gering ist.

Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Sperber, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule und Star als Arten unterschiedlicher

Lebensraumtypen sind aus dem Stadtgebiet in der Mehrzahl als regelmäßig, aber in geringer Siedlungsdichte auftretende Brutvögel bekannt. Da sie auch in der Umgebung des Plangebiets nisten können und viele von ihnen einen relativ großen Aktionsraum haben, besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass einige Arten hier als Nahrungsgäste beobachtet werden. Das Potenzial an Brutplätzen jedoch ist für diese Arten je nach brutökologischem Typ sehr gering oder gar nicht vorhanden. So gibt es hier keine Bauwerke (relevant v. a. für Schwalben), keine größeren Nester z. B. von Rabenvögeln (relevant für Turmfalke, Waldohreule) und es fehlen Spechthöhlen sowie ausreichend ausgebildete Naturhöhlen (relevant für Feldsperling, Gartenrotschwanz, Waldkauz, Star). Von den beiden an der südöstlichen Gebietsgrenze vorhandenen Nistkästen kommt theoretisch nur einer für die höhlen- und nischenbrütenden Singvogelarten (Feldsperling, Gartenrotschwanz; für Star zu kleines Einflugloch) infrage. Da Feldsperling und Gartenrotschwanz jedoch auch nicht annähernd flächig verbreitet sind und letztere Art zudem mittlerweile im Siedlungsbereich äußerst selten geworden ist, und weil hier ein sehr hoher Konkurrenzdruck durch Meisen (insb. Kohlmeise) besteht, ist die Wahrscheinlichkeit von Bruten einer der beiden Arten äußerst gering. Dasselbe gilt für Bluthänfling und Girlitz als in Gehölzen nistende, charakteristische Arten locker bebauter Siedlungsbereiche. Sie brüten bevorzugt in immergrünen Gehölzen, die relativ frei stehen. In Siedlungsgebieten handelt es sich dabei überwiegend um Koniferen sowie auch als Hecken angelegte Lebensbäume und Scheinzypressen, die in der Umgebung im üblichen Umfang vorhanden sind, im Plangebiet aber fehlen.

Neben den 13 konkret im Plangebiet bzw. direkt angrenzend beobachteten europäisch geschützten Vogelarten (vgl. Kapitel 2.2.1.4) sind hier noch eine Reihe weiterer zu erwarten. Brüten werden jedoch nur die wenigsten und auch die Gesamtsiedlungsdichte wird sehr gering sein, da die gehölzfreien Bereiche (Rasenflächen) für die Nestanlage ausfallen und sich der potenziell dafür zur Verfügung stehende Lebensraum somit stark reduziert. Dazu kommt die hohe Störintensität durch die Nutzung des Plangebiets und den Einfluss der umliegenden Grundstücke (vgl. Kapitel 1.3). Obwohl sich das Plangebiet in seiner Struktur deutlich von der Umgebung abhebt, ist hier also weder mit einem grundsätzlich verschiedenen Brutvogelspektrum noch mit einer nennenswert erhöhten Siedlungsdichte zu rechnen.

Für die in der FIS-Abfrage (Anhang I) aufgeführten Amphibienarten Laubfrosch und Kammmolch gibt es im Plangebiet keine Fortpflanzungsmöglichkeiten. Es ist auch nahezu ausgeschlossen, dass das Plangebiet als Sommerquartier infrage kommt, denn vom Laubfrosch sind aus diesem Bereich Telgtes keine Vorkommen bekannt und für den Kammmolch werden sich im umgebenen Siedlungsgebiet keine geeigneten Laichgewässer befinden. Abgesehen davon ist das Plangebiet aufgrund der isolierten Lage kaum von den Arten zu erreichen.

Für die Zauneidechse als einzige über die FIS-Abfrage (Anhang I) ermittelte Reptilienart stellt die Bahnstrecke einen bekannten Vorkommensschwerpunkt in der Region dar (SCHWARTZE 2008). Die Art ist hier ungefähr zwischen Münster-Handorf und Neuwarendorf an vielen geeigneten Gleisabschnitten anzutreffen (MUTZ & DONTH 1996; eig. Beob.). Sie fehlt an Stellen, die zumeist durch Bäume und Gebäude stark beschattet werden. Durch die fast überall nahe an die Gleisbereiche heranreichende Bebauung ist sie deshalb zwischen Telgtes Stadtrand und dem Bahnhof und somit auch auf Höhe des Plangebiets eher nicht zu erwar-

ten. Auf keinen Fall aber stellt das Plangebiet selbst einen für die Art geeigneten Lebensraum dar, weil es in der nordöstlichen und damit gleisnahen Hälfte zu stark beschattet wird und weil hier vor allem potenzielle Eiablageplätze als essentieller Habitatbestandteil fehlen.

2.3 Überschlägige Konfliktanalyse

Gemäß den Ausführungen im vorangegangenen Kapitel sind im Plangebiet selbst keine Bruten planungsrelevanter Vogelarten zu erwarten. Bei den hier sicherlich brütenden Vögeln handelt es sich „[…] um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko)“ (MUNLV 2016: 19). Für diese Arten ergeben sich im weiteren Umfeld des Plangebiets gemäß den üblichen Veränderungen in Siedlungsgebieten immer wieder neue Brutmöglichkeiten und ein Teil von ihnen wird auch das KiTa-Gelände mit den verbleibenden Gehölzen und den neu dazugekommen Strukturen nutzen können. Eine Tötung von Vögeln oder eine Zerstörung von Gelegen kann ausgeschlossen werden, weil die Gehölzentfernung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (siehe Kapitel 1.4) nicht zwischen dem 1.3. und dem 30.10. eines Jahres erfolgen wird.

Bei den Fledermäusen können im Plangebiet sowohl Wochenstuben als auch Winterquartiere ausgeschlossen werden. Es ist jedoch möglich, dass hier außerhalb der Überwinterungsphase in Spalten und unter der abplatzenden Rinde abgestorbener Äste bei zwei der größeren Bäume (Eiche und Ahorn im Gehölzbestand entlang der Bahn) sowie in den beiden Nistkästen am südöstlichen Gebietsrand kurzzeitig einzelne Zwergfledermäuse anwesend sind, auch wenn dies bei dieser Art relativ selten beobachtet wird. Somit kann es zu einer Gefährdung von Individuen auch in der Zeit gesetzlich erlaubter Fällarbeiten bzw. beim Abhängen der Kästen außerhalb der allgemeinen Brutzeit von Vögeln kommen, sofern die entsprechenden Kästen und Bäume (bzw. ihre hier relevanten Strukturen) nicht erhalten bleiben.

Das Plangebiet wird von einer Reihe Tierarten zumindest regelmäßig zur Nahrungssuche genutzt. Dies betrifft mit größter Wahrscheinlichkeit die beiden siedlungstypischen Arten Zwerg- und Breitflügelfledermaus sowie viele Vögel, darunter möglicherweise auch einige planungsrelevante Arten. Bei keiner dieser Arten ist jedoch davon auszugehen, dass das Plangebiet in dieser Hinsicht eine essentielle Bedeutung hätte. Unter dieser Voraussetzung fallen Nahrungshabitate nicht unter den strengen Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (z. B. MUNLV 2016).

Aufgrund der siedlungstypischen Vorbelastung der Umgebung sind in artenschutzrechtlicher Hinsicht keine relevanten Fernwirkungen des Vorhabens zu befürchten.

3 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte

Die ermittelten Beeinträchtigungen, die zu einem Verstoß gegen die entsprechenden Verbotstatbestände führen können, sind durch geeignete, auf die betroffenen Arten hin abgestimmte Maßnahmen zu vermeiden bzw. auf ein unerhebliches Maß zu minimieren. Als Vermeidungsmaßnahmen gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG auch sogenannte „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen" (= CEF-Maßnahmen), die zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein müssen.

3.1.1 Schädigungen und Tötungen

- **Fledermäuse**

Die Beseitigung von Bäumen erfolgt grundsätzlich nur zwischen dem 1.10.2019 und dem 29.2.2010. Am günstigsten ist eine Fällung zwischen dem 1.10. und dem 15.11. (je nach Witterung), da hier ggf. anwesende Fledermäuse noch so aktiv sind, dass sie das Gebiet aufgrund der Störungen während der Fällarbeiten aktiv verlassen können.

Um die Wahrscheinlichkeit anwesender Fledermäuse während der Fällarbeiten zu minimieren, werden die abgestorbenen Äste der beiden in Gleisnähe stehenden Bäume (Eiche, Ahorn; Anhang II: Foto 7, 8), sofern die Bäume bzw. die relevanten Strukturen nicht erhalten bleiben, vor dem Eingriff auf anwesende Individuen hin abgesucht und anschließend entfernt. Ebenso werden die beiden Nistkästen (Anhang II: Foto 9), sofern sie nicht erhalten bleiben, kontrolliert und anschließend abgehängt. Aufgegriffene Fledermäuse werden in geeignete Behälter verfrachtet und in der näheren Umgebung wieder freigelassen.

- **Vögel**

Da die Beseitigung von Bäumen grundsätzlich nur zwischen dem 1.10.2019 und dem 29.2.2020 erfolgt und sofern dies auch die Beseitigung der beiden Nistkästen umfasst, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung einer Tötung oder der Zerstörung von Gelegen erforderlich. Es ist allerdings unerlässlich, dass in diesem Zeitraum bis auf die zu erhaltenen Bäume und ggf. Sträucher sämtliche übrige im Baufeld vorhandenen Gehölze und Hochstaudenbestände entfernt werden. Das Schnittgut muss abtransportiert werden.

3.1.2 Funktionsverluste

Da Funktionsverluste i. S. § 44 (1) Nr. 2-4 BNatSchG nicht zu erwarten sind, werden auch keine entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

3.1.3 Risikomanagement

Bei einer nicht gründlich genug erfolgten Beseitigung von Sträuchern und Hochstauden oder bei der Lagerung von Schnittgut im Plangebiet kann es zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen, wenn im Zuge der Baumaßnahmen die Reste der Vegetation oder das Schnittgut

während der Brutzeit von Vögeln beseitigt werden. Daher sollte spätestens Ende Februar 2020 überprüft werden, ob eine ausreichende Baufeldräumung erfolgt ist. Bäume, die erhalten bleiben, sollten vor Beschädigungen geschützt werden und zu erhaltende Sträucher eindeutig abgesperrt werden (z. B. mit Bauzaun oder Flatterband bei gleichzeitiger Beschilderung mit Hinweis auf den Grund der Absperrung).

3.2 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die abschließende Prognose des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände findet unter Berücksichtigung aller in Kapitel 3 genannten Maßnahmen statt.

a) Verbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Bei Einhaltung des Zeitraums für die Beseitigung sämtlicher Vegetation (bis auf zu erhaltende Gehölze), die für die Anlage von Nestern geeignet ist (Bäume, Sträucher, Hochstauden) und der beiden Nistkästen sowie für die Beseitigung von Schnittgut wird die Tötung von Vögeln einschließlich der Zerstörung ihrer Gelege sowie die Tötung von Fledermäusen effektiv verhindert. Eine zusätzliche Absicherung erfolgt bei den Fledermäusen durch die vorangehende Inspektion und Entfernung toter Äste in maximal zwei Bäumen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist unter diesen Voraussetzungen nicht zu erwarten.

b) Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer der im Wirkraum des Vorhabens vorkommenden europäischen Vogelart oder Art des Anhangs IV der FFH-RL verschlechtern könnte, liegen nicht vor.

c) Verbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Beeinträchtigungen, die zu einer artenschutzrechtlich relevanten Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, liegen nicht vor.

d) Verbot nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG

Nicht relevant, da keine planungsrelevanten Pflanzenarten vorkommen.

4 Zusammenfassung

Anlass für den vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP) ist der von der Stadt Telgte geplante Neubau einer Kindertagesstätte (KiTa) an der Robert-Schumann-Straße. Das Verfahren wird nach 13(a) Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Das Plangebiet (rd. 0,27 ha Größe) ist eine mit Gehölzen, Hochstauden und Rasen bewachsene Fläche, deren zentraler Bereich als „Bolzplatz" genutzt wird. Die insgesamt 13 älteren Bäume (übwg. Ahorn, Eiche, Hainbuche) weisen einen Stammumfang zwischen 20 cm und 60 cm auf. In der südwestlichen Gebietshälfte stehen sie eher solitär, in der nordöstlichen ist kleinflächig ein unterholzreicher, waldähnlicher Bestand ausgebildet. Das Plangebiet ist vollständig von Siedlungs- und Verkehrsflächen umgeben. Aufgrund der Zweckbestimmung, der Lage und der geringen Größe ergeben sich eine Reihe bedeutsamer, tierökologisch relevanter Vorbelastungen (Isolation, häufige Anwesenheit von Personen und Haustieren, Nutzung als Spielgelände und für Grünabfälle, PKW- und Bahnverkehr, künstliche Lichtquellen, Silhouettenwirkung durch Bäume und Gebäude).

Die Planung sieht den Bau einer eingeschossigen Kita vor. Zur Umsetzung ist im Plangebiet die Entfernung des größten Teils der Vegetation erforderlich. Erhalten bleiben 7 oder 8 der älteren Bäume. Die Baufeldräumung soll möglichst schon ab Oktober 2019 erfolgen.

Als Grundlage für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind im Wesentlichen Datenabfragen vorgenommen worden und es ist eine Potenzialabschätzung erfolgt. Auf eine Bestandserfassung konnte verzichtet werden, weil es sich in diesem Fall um das Schließen einer kleinen Baulücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils handelt. Allerdings ist an drei Tagen eine Begutachtung der im Plangebiet vorhandenen, tierökologisch relevanten Strukturen erfolgt, wobei Zufallsfunde verschiedener Vogelarten mit aufgenommen wurden. Im Ergebnis kann eine zumindest zeitweise Anwesenheit von zwei Fledermausarten sowie von wenigen planungsrelevanten Vogelarten und einigen „Allerwelts-Vogelarten" als ausreichend wahrscheinlich angesehen werden. Die beiden Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus) sind hier jagend oder durchfliegend zu erwarten, und nur bei der Zwergfledermaus besteht die Möglichkeit, dass in Bäumen oder Nistkästen kurzzeitig belegte Einzelquartiere vorhanden sind. Kolonien oder Winterquartiere von Fledermäusen können dagegen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Mit ebenso hoher Wahrscheinlichkeit ist im Plangebiet nicht mit Bruten planungsrelevanter Vogelarten zu rechnen. Für hier gegebenenfalls anwesende nahrungssuchende Individuen dieser Arten hat das Gebiet keine essentielle Bedeutung. Brütend sind allenfalls nicht planungsrelevante Vogelarten in geringer Siedlungsdichte zu erwarten.

Die überschlägige Konfliktanalyse ergibt, dass es bei Fledermäusen trotz Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitraum von Gehölzbeseitigungen zu einem Verstoß gegen das Tötungsverbot kommen kann, da auch im Winterhalbjahr bei zwei der größeren Bäume Einzelquartiere in Spalten und unter der abplatzenden Rinde abgestorbener Äste nicht völlig ausgeschlossen werden können. Dasselbe gilt für die Entfernung zweier Nistkästen. Weitere Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote sind nicht zu erwarten. Dies betrifft auch den Verlust von Fortpflanzungsstätten der „Allerwelts-Vogelarten" (Regelfallvermutung).

Zur Vermeidung einer Tötung von Fledermäusen werden die abgestorbenen Äste zweier Bäume, sofern sie bzw. die relevanten Strukturen nicht erhalten bleiben, vor dem Eingriff auf anwesende Individuen hin abgesucht und anschließend abgesägt. Ebenso werden zwei Nistkästen, sofern sie nicht erhalten bleiben, vor dem Abhängen kontrolliert. Um eine Tötung von Vögeln bzw. eine Zerstörung ihrer Gelege auch nach dem 29.2. zu vermeiden, müssen alle nicht zu erhaltenen Sträucher und Hochstaudenbestände einschließlich des Schnitt- und Mähguts komplett entfernt werden. Die ordnungsgemäße Durchführung der Baufeldräumung sollte spätestens Ende Februar überprüft werden. Die zu erhaltenen Gehölze sollten vor unabsichtlicher Beschädigung geschützt werden.

Bei Einhaltung des Zeitraums für die Beseitigung sämtlicher, für die Anlage von Nestern geeigneter Vegetation (bis auf zu erhaltende Gehölze) und der beiden Nistkästen sowie für die Beseitigung von Schnittgut wird eine Tötung von Vögeln einschließlich der Zerstörung ihrer Gelege sowie eine Tötung von Fledermäusen effektiv verhindert. Eine zusätzliche Absicherung erfolgt bei den Fledermäusen durch die vorangehende Inspektion und Entfernung toter Äste in maximal zwei Bäumen. Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ist unter diesen Voraussetzungen nicht zu erwarten.

5 Literatur

DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Stuttgart (Franckh-Kosmos), 399 S.

KAISER, M. (2018): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Stand 14.6.2018. – Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Internet-URL: http:// artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe (abgerufen am 3.7.2019).

KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung. Stand: 15.12.2015. – Internet-URL: http://naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/ downloads (abgerufen am 23.6.2016; 44 S.

KRETZSCHMAR, E. (2013): Straßentaube *Columba livia f. domestica*. – In: NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGEN GESELLSCHAFT & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens, S. 222-223. – Selbstverlag, 480 S.

LANA [LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG] (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Beschluss der 100. Sitzung des ständigen Ausschusses "Arten- und Biotopschutz"am 1./2. Oktober 2009.

LANA [LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG] (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht - vom ständigen Ausschuss „Arten- und Biotopschutz" überarbeitet (Stand: 19.11.2010). – 204 S.

MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (Bearb.) (2004): Fledermäuse in Bayern. – Stuttgart (Eugen Ulmer), 411 S.

MUNLV [MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Runderlass vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17., 34 S.

MUTZ, T. & DONTH, S. (1996): Untersuchungen zur Ökologie und Populationsstruktur der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) an einer Bahnlinie im Münsterland. – Zeitschrift für Feldherpetologie 3 (1/2): 123-132.

MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, 29 S.

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080. – Hannover, Marburg (Selbstverlag), 381 S.

SCHWARTZE, M. (2008): Verbreitung der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Kreis Warendorf. – Natur und Heimat 68 (1): 1-12.

Anhang I: Für den Messtischblattquadranten 4012/2 gemäß FIS-Abfrage vom 3.7.2019 gemeldete planungsrelevante Arten

Art		Status	EHZ NRW (atlantisch)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S+
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbekannt
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbekannt
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbekannt
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Hyla arborea	Laubfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Triturus cristatus	Kammmolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

EHZ= Erhaltungszustand in NRW in der atlantischen Region für „planungsrelevante Arten“ (KAISER 2018):
G = günstig, U = unzureichend, S = ungünstig/schlecht, (-) sich verschlechternd, (+) sich verbessernd

Anhang II: Fotodokumentation

Foto 1: Blick auf den Bolzplatz (Hintergrund) aus Richtung Robert-Schumann-Straße/Robert-Schumann-Platz; im Vordergrund links ein Ahorn, im Hintergrund rechts die beiden Eichen an der Bahnstrecke (Blickrichtung N; 9.8.2019)

Foto 2: Blick in Richtung Robert-Schumann-Platz mit Hainbuche (links) und zwei Ahornbäumen (Hintergrund); der Bolzplatz beginnt am linken Bildrand (Blickrichtung SO; 9.8.2019)

Foto 3: Südöstliche Hälfte des Bolzplatzes mit zugewachsenem Gitterzaun; im Hintergrund bei den beiden Ahornbäumen verläuft die Fußwegverbindung zwischen Robert-Schumann-Straße und Haydnstraße (Blickrichtung SW; 9.8.2019)

Foto 4: Nördliche Hälfte des Bolzplatzes mit zugewachsenem Gitterzaun; im Hintergrund der Baumbestand (Eiche, Ahorn, Hainbuche) an der Bahnstrecke (Blickrichtung NNO; 9.8.2019)

Foto 5: Baumbestand an der Bahnstrecke (Hainbuche, Ahorn); am linken Bildrand der zur Zeit verpachtete Teil des Grundstücks mit Gartennutzung (Blickrichtung SW; 9.8.2019)

Foto 6: Nördliche Plangebietsgrenze mit Bahnstrecke und älterem Baumbestand (Blickrichtung NW; 9.8.2019)

Foto 7: Nördlichste der beiden Eichen im Baumbestand an der Bahnstrecke mit abgestorbenen und am Stammansatz zersplitterten Ästen (Pfeil) (Blickrichtung SO; 9.8.2019)

Foto 8: Ahorn in der östlichen Hälfte des Baumbestands an der Bahnstrecke mit abgestorbenem Ast und abgeplatzter Rinde (9.8.2019)

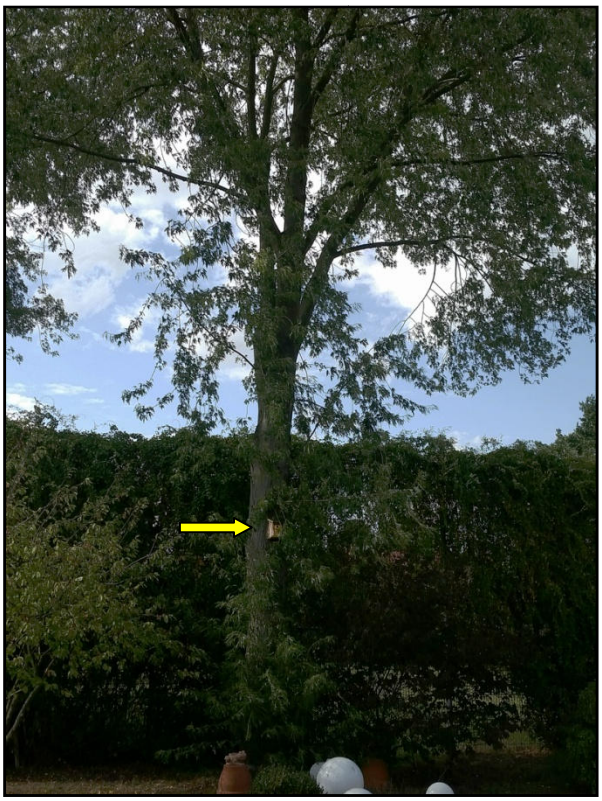

Foto 9: Ahorn mit Nistkasten (Pfeil) im zur Zeit verpachteten Teil des Grundstücks mit Gartennutzung; im Hintergrund der bewachsene Gitterzaun des Bolzplatzes mit dem (hier nicht sichtbaren) zweiten Nistkasten (Blickrichtung NNW; 19.8.2019)

Anhang III: Prüfprotokolle

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bauleitplanverfahren Kindertagesstätte Robert-Schumann-Straße in Telgte-Stadt

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Telgte Antragstellung (Datum): 26.8.2019

Geplant ist der Bau einer Kindertagesstätte (KiTa) am östlichen Ortsrand von Telgte auf einer Fläche von rd. 2.700qm. Die Baufeldräumung ist ab Oktober 2019 vorgesehen. Das Plangebiet ist mit Gehölzen (darunter 13 ältere Bäume), Hochstauden und Rasen bewachsen, der zentrale Bereich wird als „Bolzplatz" genutzt. Zur Umsetzung ist die Entfernung des größten Teils der Vegetation erforderlich. Erhalten bleiben 7 oder 8 der älteren Bäume. Eine genaue Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren ist im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur ASP beschrieben.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja":
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Es ist eine Potenzialabschätzung ohne Bestandserfassung (aber mit Strukturerfassungen) erfolgt, da es sich um das Schließen einer kleinen Baulücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils handelt. Da bereits überschlägig festgestellt wurde, dass ausschließlich ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG möglich ist, konnte auf eine vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung verzichtet werden. Dies betrifft die Zwerg- und die Breitflügelfledermaus sowie eine Reihe von "Allerwelts-Vogelarten".

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja":

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll")

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

	Rote Liste-Status		Messtischblatt
☒ FFH-Anhang IV-Art	Deutschland	-	4012-2
☐ europäische Vogelart	Nordrhein-Westfalen	-	

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ☒ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Möglichkeit des Bestehens von Einzelquartieren. Beim Fällen von Bäumen mit geeigneten Strukturen (Spalten, abgelöste Rinde) oder auch nur die Entfernung solcher sowie bei der Entfernung von Nistkästen kann es zur Tötung von Individuen kommen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vor der Beseitigung relevanter Strukturen erfolgt eine Sichtung und ggf. eine vorübergehende Inobhutnahme von Individuen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein